
Gemischte Gemeinde Vinelz



Gebührenreglement

genehmigt an der
Gemeindeversammlung vom

3234 Vinelz

Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz	<p>Art. 1</p> <p>¹ Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen dieses Reglementes Gebühren.</p> <p>² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Reglementen für Spezialfinanzierungen und die direkt anwendbaren eidgenössischen und kantonalen Gebührenbestimmungen.</p>
Übergeordnete Grundsätze	<p>Art. 2</p> <p>¹ Wo den Leistungen Kosten zugerechnet werden können, darf der Gesamtertrag aus Gebühren die Kosten des betreffenden Verwaltungszweigs nicht übersteigen (Kostendeckungsprinzip).</p> <p>² Die Gebühren sollen den Aufwand für die damit abgegoltenen Vorteile oder Leistungen nach Möglichkeit decken (Verursacherprinzip).</p> <p>³ Die Höhe der Gebühren steht in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der damit abgegoltenen Vorteile und Leistungen für die Gebührenpflichtigen (Äquivalenzprinzip).</p>
Gebührenpflicht	<p>Art. 3</p> <p>¹ Benützungsgebühren schuldet insbesondere, wer öffentlichen Grund, Anlagen und Räume, Maschinen, Materialien, Mobilien und Fahrzeuge der Gemeinde nutzt. Erfordert die Benützung eine Bewilligung, werden die Gebühren von der antragstellenden Person geschuldet.</p> <p>² Verwaltungsgebühren schuldet, wer eine Leistung der Gemeinde beansprucht.</p>
Auslagen	<p>Art. 4</p> <p>Zusätzlich zu den Gebühren sind Auslagen für Sachaufwand und für Leistungen Dritter geschuldet, sofern sie erheblich sind bzw. CHF 5.00 übersteigen.</p>
Erlass	<p>Art. 5</p> <p>Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin Gebühren und Auslagen im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung unverhältnismässig ist oder eine ungerechtfertigte Härte darstellt. Von der Erlassmöglichkeit ausgenommen sind die in Art. 10 aufgeführten besonderen Fälle.</p>
Zuständigkeiten des Gemeinderates	<p>Art. 6</p> <p>¹ Der Gemeinderat beschliesst in einer Gebührenverordnung die Höhe der einzelnen Gebühren.</p> <p>² Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Höhe der Aufwandgebühren je Stunde innerhalb folgendem Rahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aufwandgebühr I: CHF 80.00 bis CHF 110.00 (für normale Verwaltungstätigkeit und Werkhof) b) Aufwandgebühr II: CHF 110.00 bis CHF 150.00 (für Verwaltungstätigkeit mit besonderer fachlicher Qualifikation und Dienstleistungen Dritter)

³ Der Gemeinderat überprüft die Gebühren mindestens alle fünf Jahre. Er passt sie den Verhältnissen an, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise (Indexstand 105.8, Februar 2023) um mehr als 10 Indexpunkte verändert hat.

⁴ Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung
a) den Bezug und die Fälligkeit der Gebühren;
b) die Zuständigkeiten.

Gegenstand / Bemessung der Benützungsgebühren

Gegenstand	<p>Art. 7 Die Gemeinde erhebt Gebühren</p> <ol style="list-style-type: none"> a) für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes; b) für die Benützung gemeindeeigener Anlagen und Räume; c) für die Benützung gemeindeeigener Fahrzeuge, Maschinen, Materialien und Mobilien. d) für Amtshandlungen jeder Art, insbesondere im Personen- und Erbrecht, im Bereich der Einwohner- und Fremdenkontrolle, des Ortspolizeiwesens, des Bauwesens, im Bereich von Friedhof und Bestattung, im Bereich Camping, der Feuerungskontrolle, Parkierung, Werkhof und Bootshafen.
Öffentlicher Grund	<p>Art. 8</p> <p>¹ Die Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes bestehen aus einer Grundgebühr zur Deckung des Verwaltungsaufwandes und einer nutzungsabhängigen Gebühr.</p> <p>² Die nutzungsabhängigen Gebühren richten sich nach</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Art der Benützung; b) der beanspruchten Fläche; c) die Dauer der Beanspruchung. <p>³ Der Gemeinderat kann weitere Kriterien, wie die Lage der beanspruchten Fläche und die vorhandene Infrastruktur, berücksichtigen.</p> <p>⁴ Die Gebühren erhöhen sich in der Regel für die Benützung durch Auswärtige oder zu kommerziellen Zwecken.</p>
Anlagen und Räume	<p>Art. 9</p> <p>¹ Die Gebühren für die Benützung von Anlagen und Räumen tragen den durch die Benützung tatsächlich verursachten Kosten, einschliesslich der Kosten für das dafür notwendige Personal Rechnung.</p> <p>² Die Gebühren richten sich insbesondere nach</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Art und Grösse der Anlagen und Räume, b) der Art der Benützung (Einzel-, Dauerbelegungen, Festanlässe). <p>³ Die Gebühren erhöhen sich in der Regel für die Benützung durch Auswärtige und zu kommerziellen Zwecken.</p> <p>⁴ Die Gebühren werden für die einmalige Benützung, abgestuft nach deren Dauer, oder pauschal für die regelmässige Benützung während einer bestimmten Zeit erhoben.</p>

Besondere Fälle	<p>Art. 10</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann im öffentlichen Interesse in der Verordnung Ausnahmen von der Gebührenpflicht oder verminderte Gebühren vorsehen. Das gilt insbesondere für gemeinnützige Veranstaltungen oder für Veranstaltungen zur Förderung der Bildung, der Kultur, der Jugend oder des Breitensports.</p> <p>² Die Benützung der Anlagen und Räume für regelmässige und/oder nicht kommerzielle Anlässe ist für Ortsvereine kostenlos.</p> <p>³ Der Gemeinderat bestimmt, in welchen Fällen Gebühren für reservierte, aber nicht benützte Anlagen und Räume geschuldet sind.</p>
Fahrzeuge, Maschinen, Materialien, Mobilien	<p>Art. 11</p> <p>Die Gebühren für die Benützung von Fahrzeugen, Maschinen, Materialien und Mobilien tragen den tatsächlichen Kosten Rechnung.</p>

Gegenstand / Bemessung der Personalkosten

Gegenstand	<p>Art. 12</p> <p>¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für alle Leistungen des Gemeindepersonals, die durch einzelne oder mehrere natürliche oder juristische Personen veranlasst werden und diesen zugerechnet werden können.</p> <p>² Der Gemeinderat umschreibt die gebührenpflichtigen Leistungen im Einzelnen in einer Verordnung.</p>
Bemessung	<p>Art. 13</p> <p>¹ Wo das übergeordnete Recht oder dieses Reglement nichts anderes bestimmen, bemessen sich die Personalkosten nach dem für die Leistung erforderlichen Zeitaufwand.</p> <p>² Der Gemeinderat setzt die Gebühren für Leistungen, deren Aufwand voraussehbar ist, in Form einer Pauschale fest oder sieht dafür einen Rahmen vor.</p> <p>³ In den übrigen Fällen setzt der Gemeinderat je nach Art der Leistung und der dafür notwendigen Qualifikation verschiedene Stundenansätze fest. Er berücksichtigt neben den Personalkosten auch die Gemeinkosten.</p>

Hundetaxe

Grundsatz	<p>Art. 14</p> <p>¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.</p> <p>² Taxpflichtig sind alle Hundehaltenden, welche am 1. August in der Gemeinde Vinelz Wohnsitz haben, sofern ihr Hund älter ist als 6 Monate.</p> <p>³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 80.00 und CHF 150.00 pro Hund in einer Verordnung fest.</p>
-----------	---

Kurtaxe

- Art. 15**
- Grundsatz Der Gemeinderat legt die Höhe der Kurtaxe wie folgt in einer Verordnung fest:
- pro Logiernacht: zwischen CHF 0.50 und CHF 3.00
 - jährliche Gebühr für Wohnungen und Residenzbauten: zwischen CHF 50.00 und CHF 300.00

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 16**
- Inkrafttreten und Übergangsrecht
- ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.
- ² Folgende Reglemente werden mit der Inkraftsetzung dieses Reglementes aufgehoben:
- Gebührenreglement vom 22. April 1994
 - Reglement über die Hundetaxe vom 5. Juni 2013
- ³ Alle im Widerspruch zu diesem Reglement stehenden Gebührenregelungen werden mit der Inkraftsetzung dieses Reglementes aufgehoben. Es sind dies insbesondere:
- Gebührentarif zum Friedhof- und Bestattungsreglement vom 4. Juni 2010
 - Gebührentarif für Campingplätze vom 28. Juni 1979
 - Gebührentarif für die Feuerungskontrolle vom 18. Juni 2004
 - Kurtaxenreglement vom 17. Januar 2006
 - Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund vom 23. November 2022
- ⁴ Die Gebühren für Leistungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes veranlasst worden sind, werden nach altem Recht erhoben.
- ⁵ Der Gemeinderat erlässt die zum Gebührenreglement nötige Verordnung über die Gebühren der Gemischten Gemeinde (Gebührenverordnung).